

# Marineverordnungsblatt.

Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.

48. Jahrgang.

Berlin, den 15. Dezember 1917.

Nr. 27.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Kgl. Hofbuchhandlung in Berlin SWos, Kochstr. 68-71.

Der Preis des Jahrgangs beträgt 4,00 M., vierteljährlich 1,00 M. Man abonniert bei allen Postämtern und Buchhandlungen.

Beim Verkauf einzelner Nummern des Marineverordnungsblattes wird jedes Blatt mit 5 Pfennig berechnet.

**Inhalt:** Ubootsamt im Reichs-Marine-Amt. S. 347. — Bestimmungen über die Dienstverhältnisse und die Ergänzung des Marine-Jugenteurkorps. S. 348. — Beantwortung von Anfragen, Wünschen und Beschwerden seitens Abgeordneter. S. 348. — Lösungsaufbesserung. S. 348. — Untersuchungen während des Krieges. S. 349. — Urlaub nach dem neutralen Ausland. S. 350. — Privat-Fernsprech-Verkehr vom Feldheer nach der Heimat. S. 350. — Verrechnung von Miet- und Pachtentnahmen zugunsten des Kriegsfonds. S. 351. — Kriegsbesoldung bei vorübergehenden Kommandos. S. 351. — Ausweis für Zivilbegleiter von Privatgut für die Militärverwaltung. S. 351. — Offizierstellvertreter. S. 352. — Urlaubsausweise für Mannschaften in wirtschaftlichen Betrieben. S. 352. — Vergütung von mißbräuchlicher Verwendung gestempelter Frachtbriefe. S. 353. — Schadenerschaftsprüfung aus dem Eisenbahnfrachtverkehr. S. 355. — Lösungszusatz. S. 356. — Personalveränderungen. S. 357. — Benachrichtigungen über Verschienenes. S. 358.

## Nr. 348.

### Ubootsamt im Reichs-Marine-Amt.

**Sich bestimme:** Für die Dauer des Krieges wird im Reichs-Marine-Amt ein neues Departement gebildet, welches die Bezeichnung Ubootsamt führt. Dasselbe bearbeitet lediglich Angelegenheiten des Ubootswesens, soweit solche bisher im Werkdepartement bearbeitet worden sind. Die Ubootsinspektion wird in allen Fragen, welche vom Reichs-Marine-Amt ressortieren, dem Ubootsamt unterstellt. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen, erforderlich werdende Ausführungsbestimmungen zu treffen und den Zeitpunkt der Bildung des Ubootsamts zu bestimmen.

Großes Hauptquartier, den 5. Dezember 1917.

**Wilhelm.**

Zu Vertretung des Reichskanzlers.  
v. Capelle.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Berlin, den 10. Dezember 1917.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit folgendem zur Kenntnis der Marine gebracht und vorläufig folgendes bestimmt:

1. Es treten vom Werkdepartement des Reichs-Marine-Amtes zum Ubootsamt:
  - a) die Abteilung für Ubootswesen,
  - b) die Beschaffungsgruppe der Werkverwaltungsabteilung,
  - c) das Dezernat für Geldbeschaffung in Ubootsangelegenheiten,
  - d) die Fabrikenabteilung in allen Ubootsangelegenheiten,
  - e) die Abteilung für Torpedowesen in allen Angelegenheiten der Ubootsarmierung, welche die Fertigstellung von U.-Torpedos und Rohren betreffen.

2. Alle grundsätzliche Schreiben in Ubootsachen gehen an die Adresse des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes und werden für das Ubootsamt ausgezeichnet. Alle übrigen Schreiben sind unmittelbar an das Ubootsamt zu richten. Das Ubootsamt verkehrt in Angelegenheiten nicht grundsätzlicher Art mit allen Stellen der Marine unmittelbar.

3. Angelegenheiten spezialtechnischer Art, die auf dem Gebiete des Waffen- und Kompasswesens usw. liegen, werden nach wie vor vom Ubootsamt an die zuständigen Departements des Reichs-Marine-Amtes zur Bearbeitung abgegeben. Derartige Schreiben werden in das Eingangstagebuch der bearbeitenden Stelle eingetragen, sind jedoch im Verkehr mit den außerhalb des Hauses stehenden Stellen durch Vorsetzen der Buchstaben UB vor die Lagebuchnummer kenntlich zu machen.

Die Neuorganisation ist am 11. Dezember 1917 in Kraft getreten.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

v. Capelle.

M. 7319.

### Nr. 349.

#### **Bestimmungen über die Dienstverhältnisse und die Ergänzung des Marine-Ingenieurkorps.**

Berlin, den 3. Dezember 1917.

Seine Majestät der Kaiser haben zu genehmigen geruht, daß die Bestimmungen über die Dienstverhältnisse und die Ergänzung des Marine-Ingenieurkorps geändert werden.

Ein Neudruck der Anlage 8 der „Organisatorischen Bestimmungen für das Personal des Soldatenstandes der Kaiserlichen Marine“, in dem diese Änderungen berücksichtigt sind, wird bei der nächsten Ausgabe von Deckblättern den Dienststellen zugehen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

v. Capelle.

A. Id. 13932.

### Nr. 350.

#### **Beantwortung von Anfragen, Wünschen und Beschwerden seitens Abgeordneter.**

Berlin, den 4. Dezember 1917.

Anfragen, Wünsche und Beschwerden von Abgeordneten (Mitgliedern des Reichstags oder eines Landtages), die einzelnen Dienststellen etwa unmittelbar zugehen, sind von diesen nicht zu beantworten, sondern nach Aufklärung mit einer Stellungnahme dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes als der für den Verkehr mit Abgeordneten zuständigen Stelle — gegebenenfalls auf dem Dienstwege — vorzulegen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

v. Capelle.

E. I. 2636.

### Nr. 351.

#### **Löhnungsaufbesserung.**

Berlin, den 12. Dezember 1917.

Die nachstehend genannten Unteroffiziere und Mannschaften erhalten vom 21. Dezember 1917 ab folgende Löhnung:

1. der Matrosen-, Berft- und Torpedodivisionen, der Matrosenartillerie-  
abteilungen und sonstige Löhnungsempfänger, soweit sie nicht  
besonders aufgeführt sind.

	Monatslöhnung a.		Monatslöhnung b.	
	M		M	
Bisfeldwebel .	} und die im gleichen Range stehenden Mannschaften	93,00	} einschließ- lich 12 M Kleider- geld	84,00
Obermaat .		93,00		84,00
Maat .		69,00		61,50
Obermatrose .		96,00		25,50
Matrose .		33,00		24,00

2. der Marineinfanterie.

	Monatslöhnung a.	Monatslöhnung b.
	M	M
Bisfeldwebel, Fährich, Sergeant und Unter- offizier nach 9jähriger Dienstzeit	75,00	69,00
Sergeant, Unteroffizier nach 5½jähriger Dienstzeit	67,50	60,00
Sonstiger Unteroffizier	48,00	42,00
Gefreiter	24,00	16,50
Seefoldat	21,00	15,00

3. Sonstige Mannschaften.

1. Fährich zur See		Monatslöhnung 81 M (einschließlich 30 M Kleidergeld).	
	Monatslöhnung a.	Monatslöhnung b.	
	M	M	
2. Seefadett (Seecoffizieranwärter)			
a) im Range der Maate	57,00	} einschließ- lich Kleider- geld	} einschließ- lich Kleider- geld
b) im Range der Obermatrosen und Matrosen	51,00		

Die nicht genannten Unteroffiziere beziehen die bisherige Löhnung weiter.

Die Kriegs-Geldverpflegungsvorschrift, Beilage 1, Seite 167/168 ist hand-  
schriftlich zu berichtigen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

CV. III. 18807.

v. Capelle.

**Nr. 352.**

**Unterstützungen während des Krieges.**

Berlin, den 3. Dezember 1917.

Die Verfügung vom 12. August 1916 (Marineverordnungsblatt Seite 208 Nr. 175) wird hiermit  
aufgehoben.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Hebdinghaus.

A. II b. 15832.

**Urlaub nach dem neutralen Ausland.**

Berlin, den 9. Dezember 1917.

Da die neutralen Länder zum Teil in den Reisepässen Angaben über den Geburtsort des Paßinhabers verlangen, ist bei Beantragung eines Reisepasses gemäß Erlaß vom 27. Oktober 1917 — A. Ib. 12556 — (Marineverordnungsblatt Seite 298 Nr. 296) stets auch der Geburtsort des Reisenden anzugeben.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Hebbinghaus.

A. Ib. 14240.

**Privat-Fernsprech-Verkehr vom Feldheer nach der Heimat.**

Berlin, den 12. Dezember 1917.

Vom 1. Dezember 1917 ab werden für die Angehörigen des Feldheeres und der außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches befindlichen Teile der Marine in der Richtung vom Kriegsschauplatz (Großes Hauptquartier, Operations-, Etappen- und besetztes Gebiet) Privat-Ferngespräche nach der Heimat unter folgenden Bedingungen versuchsweise zugelassen:

1. Die Gespräche sind gebührenpflichtig. Die Höchstdauer eines Gesprächs ist 9 Minuten. Die Gebühr beträgt für jedes Gespräch 1 Mark 50 Pf.
2. Die Gebühren hat der Inhaber der angerufenen Sprechstelle zu zahlen.
3. Die Gespräche sind ausdrücklich als Privat-Feldgespräche an- und weiterzumelden. Sie werden in der Reihenfolge nach den dringenden, jedoch vor den gewöhnlichen Privat-Gesprächen vermittelt. Die Anmeldung von dringenden Privat-Feldgesprächen gegen die dreifache Gebühr und von X P.-Gesprächen (Gespräche, zu denen Personen nach öffentlichen Fernsprechstellen herbeigerufen werden) ist nicht zulässig.
4. Der Sprechverkehr ist nur in wirklich dringenden Fällen zulässig. Die Kommando-behörden haben die genaueste Befolgung dieser Anordnung zu überwachen. Die dazu erforderlichen Maßnahmen bleiben ihnen überlassen.
5. Zugelassen ist nur die offene deutsche Sprache. Jede Fremdsprache und jede nicht allgemein verständliche Mundart sowie alle verabredeten Ausdrücke und Redewendungen sind verboten.
6. Die Gespräche dürfen keine Mitteilungen enthalten, die nach den allgemeinen Bestimmungen über den Brief- und Telegrammverkehr in Kriegszeitern auch in Briefen und Telegrammen nicht übermittelt werden dürfen.
7. Ein Anspruch auf Privat-Gespräche besteht nicht, solange die Leitungen mit Dienst-Gesprächen belegt sind. Auch werden Privat-Feldgespräche nur insoweit übermittelt, als eine Sprechverständigung mit den vorhandenen technischen Hilfsmitteln möglich ist.
8. Die Bestimmungen finden auf die in Österreich-Ungarn, Italien, Rumänien und auf dem Balkankriegsschauplatz verwendeten deutschen Truppen keine Anwendung.
9. In der Richtung von der Heimat nach dem Feldheer werden Privat-Gespräche nach wie vor nicht zugelassen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Hebbinghaus.

A. IV. 14778.

**Berechnung von Miet- und Pachteinnahmen zugunsten des Kriegsfonds.**

Berlin, den 2. Dezember 1917.

Miet- und Pachteinnahmen aus Marinegebäuden oder -grundstücken, welche zu Lasten des Kriegsfonds erworben wurden, sind in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen unter III der Verfügung vom 9. September 1914 — E. I. a/b 2044, Anlage zu Nr. 24 des Marineverordnungsblattes 1914 —, so lange der Kriegsfonds noch offen ist, demjenigen Titel des Kriegsjahresetats als Rückeinnahme zuzuführen, der die Erwerbskosten getragen hat.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Brüninghaus.

E. I. 2635.

**Kriegsbesoldung bei vorübergehenden Kommandos.**

Berlin, den 30. November 1917.

Die Ziffer 1 der Urlaubsbestimmungen (Marineverordnungsblatt 1917 Seite 107 Nr. 123) findet vom 1. Dezember 1917 ab auch auf jede vorübergehende dienstliche Abwesenheit von den Kampftruppen (dem Feldheere) sinngemäß Anwendung. Demgemäß ist die Kriegsbesoldung a den vorübergehend Abkommandierten bis zum Ablauf des auf den Kommandoantritt folgenden Monats unverkürzt zu zahlen, von da ab richtet sie sich nach dem am Kommandoorte zahlbaren Satze.

Bei der Rückkehr wird die Kriegsbesoldung a, sofern die Zahlung nach vorstehendem unterbrochen war, gemäß dem vorletzten Absatze der Vorbemerkung 1 zu Beilage 1 der Kriegs-Geldverpflegungsvorschrift tageweise wiedergewährt.

Für Gehalts- und Löhnungsempfänger, die einem andern Marineteil ausdrücklich überwiesen werden, gilt vorstehendes nicht. In diesem Falle wird stets die bei dem neuen Marineteil zahlbare Besoldung gewährt.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Dr. Schramm.

CV. III. 17810.

**Ausweis für Zivilbegleiter von Privatgut für die Militärverwaltung.**

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 579/11. 17. AF.

Berlin, den 20. November 1917.

Zivilpersonen, die Privatgut für die Militärverwaltung auf der Eisenbahn begleiten, ist in jedem Fall von der den Transport veranlassenden Militärbehörde ein Ausweis nach folgendem Muster auszustellen:

Inhaber dieses Ausweises hat auf Veranlassung der unterzeichneten Militärbehörde  
 am eine Sendung Privatgut für die Militärverwaltung  
 von nach zu begleiten.

....., den 191

(Militärbehörde)

(Stempel)

Unterschrift  
 Dienstgrad  
 Truppenteil

Im Auftrage: Fled.

Berlin, den 6. Dezember 1917.

Vorstehende Anordnung wird zwecks gleichmäßiger Beachtung zur Kenntnis der  
 Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

Im Vertretung.

CV. II. 18537.

Dr. Schramm.

## Nr. 358.

### Offizierstellvertreter.

Berlin, den 6. Dezember 1917.

Der erste Satz in Ziffer 6 der Anlage 9 zu § 27 der Marineordnung wird durch folgenden  
 Wortlaut ersetzt:

„Die Offizierstellvertreter werden mit ihrer Dienstgradbezeichnung (Obersteuermann,  
 Obermaschinist, Feldwebel usw.) dienstlich angedeutet. Sie sind in und außer Dienst Vorgesetzte  
 sämtlicher Unteroffiziere und Mannschaften mit Ausnahme der Oberdeckoffiziere und Deckoffiziere,  
 der Obermusikmeister und Musikmeister, der Feldunterärzte und Feldunterveterinäre, der Ober-  
 wachtmeister und Wachtmeister der Feldgendarmarie sowie der in Stellen von Sanitätsoffizieren,  
 Veterinäroffizieren, oberen Militär- und mittleren Zivilbeamten verwendeten Stellvertreter.“

Die Änderung der Marineordnung erfolgt gelegentlich der Herausgabe von Deckblättern.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

Im Auftrage.

A. Ic. 12168.

Heuser.

## Nr. 359.

### Urlaubsausweise für Mannschaften in wirtschaftlichen Betrieben.

Kriegsministerium.  
 Nr. 2980/8. 17. A. 2.

Berlin, den 8. November 1917.

Mannschaften, die zu staats- oder privatwirtschaftlichen Betrieben abkommandiert oder beurlaubt  
 sind, dürfen ohne Erlaubnischein ihres Truppenteils usw. nicht nach anderen Orten auf Urlaub  
 fahren. Auch ist es unzulässig, solche Mannschaften für derartige Zwecke mit Reisausweisen ihrer

Arbeitsstelle zu versehen. Vielmehr sind nur die zuständigen Truppenteile oder militärischen Behörden — in Sonderfällen auch die Garnisonkommandos (Erlaß vom 21. März 1917 — Nr. 2621/2. 17. A 2 —) — berechtigt, den erwähnten Mannschaften Urlaubsscheine auszustellen.

Die in Betracht kommenden Mannschaften sind hierüber zu belehren und darauf hinzuweisen, daß sie ohne ordnungsmäßigen Urlaubsschein von der Bahnhofswache angehalten und an der Fortsetzung der Reise gehindert werden.

Im Auftrage: Grautoff.

Berlin, den 29. November 1917.

Vorstehender Erlaß findet auch auf Marinemannschaften Anwendung.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

Im Auftrage.

Erlr.

F. 80360.

## Nr. 360.

### Verhütung von mißbräuchlicher Verwendung gestempelter Frachtbriefe.

Kriegsministerium.  
Nr. 2031/10. 17. AE.

Berlin, den 28. November 1917.

#### a. Adresse.

1. Zur Geheimhaltung der Kriegsgliederung ist bei Sendungen zum Feldheer grundsätzlich die Bestimmungsstation (Weiterleitungsstelle, Hilfsweiterleitungsstelle) auf den Begleitpapieren von der militärischen Frachtbriefprüfungsstelle, nicht vom Absender, auszufüllen (s. Ziffer 5 des Merkblatts für die Beförderung von Gütern zum Feldheer auf der Eisenbahn).

2. Bestimmungsort und Heeresverband dürfen nicht zusammen auf der Adresse angegeben werden (s. Merkblatt für die Beförderung von Gütern zum Feldheer auf der Eisenbahn, S. 6 und 18).

#### b. Stempelung.

Dienststempel, nicht Briefstempel, ist zur Unterfertigung der Frachtbriefe und der Vermerke (§ 32 Militär-Transportordnung) auf den Frachtbriefen zu verwenden.

#### c. Namensunterschrift.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Unterschrift, für die die bloße Anfangsschleife in feinem Falle genügt, unter dem Frachtbrief (§ 56 (10) Eisenbahn-Verkehrsordnung) und der Unterschrift unter dem Stundungsvermerk (§ 32, 11 und 12 Militär-Transportordnung).

##### I. Unterschrift unter dem Frachtbrief.

Hierfür genügt die gedruckte oder gestempelte Angabe der absendenden Dienststelle unter Weidrückung des Dienststempels (§ 56 (10) Eisenbahn-Verkehrsordnung). Die Unterschrift eines Offiziers oder eines anderen Beauftragten der Dienststelle ist nicht notwendig.

##### II. Unterschrift unter dem Stundungsvermerk.

Der Stundungsvermerk muß unter Angabe von Dienstgrad und Truppenteil unterschrieben und mit Dienststempel versehen werden. Eine gedruckte oder gestempelte Unterzeichnung genügt nicht.

Dagegen ist nicht notwendig, daß die Unterschrift des Stundungsvermerks von einem Offizier oder oberen Militärbeamten vollzogen wird. Zur Unterschrift des Stundungsvermerks sind vielmehr alle Personen berechtigt, die von ihrer Dienststelle hierzu schriftliche Vollmacht erhalten haben. Die Verantwortung für die Richtigkeit des Stundungsvermerks trägt aber auch in diesem Fall der Kommandeur (Vorstand) der betreffenden Dienststelle.

Frachtbriefduplikate (§ 455 Handelsgesetzbuch, § 61 Eisenbahn-Verkehrsordnung) sind wie Frachtbriefe zu behandeln; es genügt aber, wenn der Stundungsvermerk auf dem Duplikat nur in Abschrift wiedergegeben ist.

Zur Verminderung des Schreibwesens und zur Einschränkung des Papierverbrauchs wird empfohlen, soweit es die dienstlichen und örtlichen Verhältnisse gestatten, statt der Duplikatfrachtbriefe Versandbücher nach Art der bei Expeditionsfirmen üblichen einzuführen.

#### d. Abgabe des Stundungsvermerks auf den Frachtbriefen.

Um die Militärverwaltung vor ungerichtlichem Zahlung zu bewahren, ist von der Befugung des Stundungsvermerks abzusehen, wenn nach dem Vertrag mit dem Lieferer dieser frei Empfangsort zu liefern hat.

Die Beförderungsgebühren für Privatgut der Militärverwaltung dürfen grundsätzlich nur dann gestundet werden, wenn feststeht, daß sie der Militärverwaltung zur Last fallen.

#### e. Veranlagung unausgefüllter, gestempelter Frachtbriefe an Lieferer und Maßnahmen zur Verhütung von mißbräuchlicher Verwendung gestempelter Frachtbriefe.

Verboten ist:

1. die Ausgabe unausgefüllter Frachtbriefe, die mit Prüfungsvermerk der militärischen Frachtbriefprüfungsstellen versehen sind,
2. die Ausgabe von ungeprüften, unausgefüllten, gestempelten Frachtbriefen an Private für Sendungen an immobile Stellen innerhalb Deutschlands.

Nur dem Kommandeur (Vorstand) einer Dienststelle ist gestattet, im Interesse der beschleunigten Abwicklung des Nachschubverkehrs nach pflichtmäßigem Ermessen Ausnahmen von dem allgemeinen Verbot anzuordnen, wenn die Erfüllung folgender Bedingungen sicher gewährleistet ist:

1. Durchnummerierung der unausgefüllten gestempelten Frachtbriefe.
2. Abrechnung mit den Lieferern auf Grund einer von den Firmen einzuschickenden monatlichen Nachweisung.
3. Rückgabe der nicht gebrauchten oder nicht brauchbaren Frachtbriefe seitens der Lieferer.
4. Nach Möglichkeit Vordruck des Inhalts der Sendung, z. B. Genent, Begehaufstoffe.
5. Vordruck der Adressierung auf den Frachtbriefen, z. B.

An die Weiterleitungsstelle . . . . .  
An die Königliche . . . . .

6. Sorgfältige Prüfung und Vergleichung der zurückgegebenen Frachtbriefduplikate mit den von den Firmen eingereichten Rechnungen.

Im übrigen wird auf die Beachtung der vom Stab des Kriegsamtens im Benehmen mit den beteiligten Dienststellen erlassenen „Richtlinien für den Versand von mittelbaren und unmittelbaren militärischen Gütern“ vom 10. Juni 1917 — Stab M 3d, 26863/5. 17. K — hingewiesen.

Im Auftrage: v. Brissberg.

Berlin, den 8. Dezember 1917.

Vorstehender Erlaß wird zwecks gleichmäßiger Beachtung zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

Im Auftrage.

Reuter.

## Schadenersatzansprüche aus dem Eisenbahnfrachtverkehr.

Kriegsministerium.

Allgemeines-Kriegs-Departement.

Berlin, den 28. November 1917.

Nr. 2679/9. 17. A. E.

1. Es sind wiederholt Fälle zur Sprache gekommen, in denen Bahnsendungen anscheinend beraubt waren, Schadenersatz von der Bahnverwaltung aber nicht erlangt oder nicht mehr gefordert werden konnte, weil die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung oder des § 488 des Handelsgesetzbuchs (Reichs-Gesetzbl. für 1897 S. 326) nicht beachtet waren.

Die Eisenbahnverwaltungen haben sich in einzelnen Fällen auf den § 61 (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung berufen, der lautet:

Bei den vom Abfender verladenen Gütern dienen die Angaben des Frachtbriefes über das Gewicht und die Anzahl der Stücke nur dann als Beweis gegen die Eisenbahn, wenn sie die Stücke nachgewogen oder nachgezählt und dies im Frachtbrief bezeugt hat.

Hierauf haben die Eisenbahnverwaltungen auch dann hingewiesen, wenn vorher das Nachwiegen oder Nachzählen von ihnen abgelehnt worden war.

Deshalb muß fortan die Feststellung der Stückzahl oder des Gewichts von Militärgut, die nach der militärischen Ausführungsbestimmung 89 Ziffer 2 zur Militär-Transport-Ordnung grundsätzlich der abtenden Militärbehörde obliegt, in einwandfreier Weise erfolgen. Dieser Forderung wird genügt, wenn hierüber eine kurze Verhandlung aufgenommen und von 2 Personen unterzeichnet wird, die bei den Akten aufzubewahren ist.

2. In anderen zur Sprache gekommenen Fällen konnte Schadenersatz nicht gefordert werden, weil die Empfangsstellen das Gut angenommen und beim Landfrachtvertrag auch die Fracht bezahlt, die Voraussetzungen für eine Geltendmachung des Schadens aber nicht erfüllt hatten. In dieser Beziehung wird auf § 438 des Handelsgesetzbuchs und § 97 der Eisenbahn-Verkehrsordnung sowie, betreffs der Binnenschifffahrt, auf § 61 des Binnenschifffahrtsgesetzes verwiesen.

Daraus ergibt sich:

- a) Ist die Beschädigung oder Minderung des Gutes bei der Annahme äußerlich erkennbar, fehlen also z. B. einige der abgepackten Stücke, so ist die Feststellung der behaupteten Mängel durch amtlich bestellte Sachverständige, deren einer genügt, sogleich zu veranlassen und das Gut grundsätzlich erst anzunehmen, nachdem die Feststellung stattgefunden hat. Im Eisenbahnverkehr kann die Untersuchung des Gutes auch durch die Eisenbahn selber von Amts wegen oder auf Veranlassung des Verfügungsberechtigten unbeschadet des vorerwähnten Verfahrens gemäß §§ 82, 83 der Eisenbahn-Verkehrsordnung geschehen. Eine Ausnahme von diesem Verfahren darf nur dann gemacht werden, wenn es nach dem ganzen Befund unzweifelhaft ist, daß der Mangel nicht während des Transports entstanden ist, so daß ein Erstattungsanspruch gegen die Frachtführer ausgeschlossen ist.
- b) Ist die Beschädigung oder Minderung des Gutes bei der Annahme nicht erkennbar, so ist unverzüglich nach der Entdeckung und spätestens binnen einer Woche nach der Annahme schriftlich bei dem amtlich bestellten Sachverständigen oder nach § 488 der Zivil-Prozess-Ordnung bei dem zuständigen Gericht (§ 486 Zivil-Prozess-Ordnung) die Feststellung des Mangels zu beantragen. Unverzügliche Anzeige an den Frachtführer ist geboten.

Im Eisenbahnverkehr ist nach § 97 (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung unverzüglich und innerhalb der erwähnten Frist entweder schriftlich bei der Eisenbahn eine nach § 82 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vorzunehmende Untersuchung oder bei Gericht die Besichtigung des Gutes durch Sachverständige zu beantragen.

- c) Entschädigungsansprüche gegen die Eisenbahn wegen Überschreitung der Lieferfrist sind spätestens am vierzehnten Tage, den Tag der Annahme nicht mitgerechnet, schriftlich anzubringen (§ 97 (2) Eisenbahn-Verkehrsordnung).

Dierbei ist jedoch zu beachten, daß

a) im Bereich der den Betrieb nach dem Militärjahrplan führenden Eisenbahnen die Eisenbahnverwaltungen nicht für verhäumte Lieferfrist haften (§ 50 Ziffer 6 i Militär-Transport-Ordnung) und

β) durch Verfügung des Reichs-Eisenbahn-Amtes vom 10. August 1914 sämtliche Lieferfristen der Eisenbahn-Verkehrsordnung auf Kriegsbauer außer Kraft gesetzt sind.

Die Verfügung zu β ändert jedoch nichts an den Bestimmungen im § 406 des Handelsgesetzbuchs, wonach die Eisenbahn für den durch die Lieferfristüberschreitung entstandenen Schaden haftet, wenn sie die als Frachtführer anzuwendende gehörige Sorgfalt außer acht gelassen hat.

In allen Fällen ist der zuständigen Intendantur das Vorkommnis so zeitig zu berichten, daß diese das Weitere zur Verhütung der Verjährung veranlassen kann. Die Verjährung tritt mit Ablauf eines Jahres ein.

d) Im Seeschiffahrtsverkehr sind die §§ 608, 609 des Handelsgesetzbuchs und vor allem der Inhalt der Konnossemente zur Wahrung der Erfaßansprüche gegen den Verfrachter zu beachten.

3. Auf den im Militärbetrieb befindlichen Bahnen des besetzten Gebiets wird eine Haftung für Verlust, Minderung und Beschädigung des Gutes sowie für Überschreitung der Lieferfrist nicht übernommen.

Die Dienststellen sind hiernach mit Weisung zu versehen.

Im Auftrage: Fleck.

Berlin, den 9. Dezember 1917.

Vorstehende Anordnung wird zwecks gleichmäßiger Beachtung zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

Im Auftrage.

CV. II. 18622.

Reuter.

## Nr. 362.

### Löhnungszuschuß.

Berlin, den 12. Dezember 1917.

Die Löhnungszuschüsse für Unteroffiziere des Friedensstandes mit Familie (Marineverordnungsblatt 1917 Seite 226 Nr. 222) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1917 ab wie folgt festgesetzt:

#### I. bei gemeinsamer Haushaltsführung:

a) für Familien ohne Kinder täglich	0,80 „
b) „ „ mit 1 Kinde „	1,30 „
c) „ „ „ 2 Kindern „	1,80 „
d) „ jedes weitere Kind „	0,60 „

#### II. bei getrennter Haushaltsführung:

a) für Familien ohne Kinder täglich	1,60 „
b) „ „ mit 1 Kinde „	2,10 „
c) „ „ „ 2 Kindern „	2,60 „
d) „ jedes weitere Kind „	0,60 „

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

Im Auftrage.

CV. III. 18783.

Reuter.

# Personalveränderungen.

## a. Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen usw.

(H. R. O. v. 30. 11. 1917.)

**Den Charakter als Marine-Stabszahlmeister erhalten:**

Marine-Oberzahlmeister  
Kipp, Kappe, Heyde, Bahn.

### Befördert:

(H. R. O. v. 5. 12. 1917.)

Zu Torpede-Leutnants der Seewehr II:

Obertorpede a. D.

William, zuletzt vom Minendepot Oestemünde.

Wender, zuletzt vom Minendepot Euxhaven.

Krause, zuletzt vom Minendepot Friedrichsort;

zum Torpede-Leutnant der Seewehr I;

Obertorpede

Stahlberg, zuletzt vom Minendepot Friedrichsort;

zum Torpede-Leutnant der Seewehr II;

Obertorpede der Seewehr II

Wollert, zuletzt vom Minendepot Euxhaven.

### Den Charakter erhalten:

Als Feuerwerks-Oberleutnant:

Feuerwerks-Leutnant a. D. (H. R. O. v. 1. 12. 1917.)

Hillemann, zuletzt vom Munitionsdepot Dietrichsdorf.

### Ernannt:

(Staatsf. d. H. R. H. v. 28. 11. 1917.)

Eysenheimer, Diplom-Ingenieur, zum Marine-Vauführer des Schiffbauwesens.

(Staatsf. d. H. R. H. v. 7. 12. 1917.)

Reffinius, Preussischer Gerichtsassessor, zum Marine-Intendanten-Rat.

### Titelverleihungen:

(Staatsf. d. H. R. H. v. 5. 12. 1917.)

Grüger } Marine-Intendantensekretariats-

Wernicke } assistenten, den Titel „Marine-

Intendantensekretär“.

Zusen } Marine-Intendantenranglisten, den Titel

Seiden } „Ranglistensekretär“ erhalten.

### Kommandiert:

(Staatsf. d. H. R. H. v. 14. 11. 1917.)

Krause, Marine-Schiffbaumeister von der Werft Danzig, zum Zerstörer - Versuchs-kommando Warnemünde,

Leiß, Marine-Schiffbaumeister von der Werft Wilhelmshaven, zur Werft Danzig.

(Staatsf. d. H. R. H. v. 17. 11. 1917.)

Mendelssohn, Marine-Schiffbaumeister, mit dem 28. November 1917 unter Aufhebung des Kommandos zur Werft Danzig, zur Germania-Werft Gaarden-Itzel.

## b. Abschiedsbewilligungen.

(H. R. O. v. 5. 12. 1917.)

**Der Abschied mit der gesetzlichen Pension und der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst bewilligt:**

Dem Marine-Stabszahlmeister  
Mayer.

**Mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt:**

(Staatsf. d. H. R. H. v. 25. 11. 1917.)

Lang, Vertriebsinspektor.

## c. Ordensverleihungen.

(H. R. O. v. 30. 11. 1917.)

**Das Ritterkreuz des Königlich Haus-Ordens von Hohenzollern mit Schwertern:**

Wendlandt (Guns Hermann), Oberleutnant zur See.

(H. R. O. v. 1. 12. 1917.)

**Das Ritterkreuz des Königlich Haus-Ordens von Hohenzollern mit Schwertern:**

Lühom (Friedrich) } Mordeettenkapitäne;

Woffels } Mordeettenkapitäne;

Schneider (Carl) } Mordeettenkapitäne;

Schuster (Hart), Kapitänleutnant;

**das Militärverdienstkreuz:**

Dorn (Gern), Obermaschinist.

(H. R. O. v. 4. 12. 1917.)

**Den Orden pour le mérite:**

Behde, Vizadmiral.

v. Hofenberg (Emil), Kreuzkapitän;

**die Schwerter zum Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und den Stern mit Schwertern zu diesem Orden:**

Schrader, Vizadmiral;

**den Stern mit Schwertern zum Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern:**

Hebbinghaus } Vizadmirale;

Kraft } Vizadmirale;

**den Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern:**

v. Reuter } Kontreadmirale;

Seiferling } Kontreadmirale;

**die Schwerter zum Königlich Kronenorden 2. Klasse:**

Reuter, Montreadmiral,

Stärke, Montreadmiral a. D.;

**den Königlich Kronenorden 2. Klasse mit Schwertern:**

Barrentrapp, Kapitän zur See.

v. Bälow (Friedrich), Kapitän zur See, Flügeladjutant Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

König (Berthard)

Heinrich

v. Fischer-Lohsaincu

Rehmann

Stoelzel

Gygas

Weniger

Kapitäne zur See:

den Königlichen Kronenorden 2. Klasse mit Schwertern am zweimal schwarz- und dreimal weißgestreiften Bande:

v. Kessel, Kapitän zur See:

das Ritterkreuz des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit Schwertern:

v. Schlid

Bruno (Wilhelm)

Fehr v. Wagnen

Wieting

Hundertmark

Legtmeyer

Regattakapitäne.

Storbettenkapitäne.

Heincke

Goethe

Nieben

Faulborn

Hirle

Stapenhorst

Toslein

Zander

Berthold

Elbe

Hengstberg (Theodor)

v. Ribewitz (Maximilian)

v. der Marwitz

Schulz (Wittor), Leutnant zur See.

Storbettenkapitäne.

Kapitänleutnants.

(W. R. O. v. 7. 12. 1917.)

Die Schwerter zum Großkomturkreuz des Königlichen Hausordens von Hohenzollern: Adalbert, Prinz von Preußen. Königliche Hoheit. Storbettenkapitän:

das Ritterkreuz des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit Schwertern: Hillebrand (Leo), Kapitänleutnant.

## Benachrichtigungen

über

# Verchiedenes.

## Offizierheim Taunus.

Das Offizierheim Taunus in Falkenstein im Taunus ist vom 15. Dezember 1917 bis einschließlich 31. Januar 1918 geschlossen.

## Todesfälle.

Heinrich, Berichtsführer, am 24. November 1917 in Kiel gestorben.